

# Satzung

Feuerwehr Kaitz  
e.V.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 **Zweck und Aufgaben**
- § 3 **Mitglieder**
- § 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 **Mittel**
- § 8 **Organe des Vereins**
- § 9 **Vorstand**
- § 10 **Zuständigkeit des Vorstandes**
- § 11 **Sitzung des Vorstandes**
- § 12 **Mitgliederversammlung**
- § 13 **Beschlussfassung und Abstimmungen der Mitgliederversammlung**
- § 14 **Rechnungsprüfer**
- § 15 **Kassenführung**
- § 16 **Ehrungen**
- § 17 **Satzungsänderungen**
- § 18 **Auflösung**
- § 19 **Inkrafttreten**

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: „Feuerwehr Kaitz e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden eingetragen sein.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins
  - a) ist die Unterstützung und Förderung der Feuerwehr Kaitz.
  - b) ist die Soziale Betreuung und Fürsorge der Mitglieder.
- 2) Aufgabe des Vereins
  - a) ist die Festigung der Kameradschaft, der Traditionspflege und des Traditionsbewusstseins.
  - b) ist die Erhaltung der Einsatzfähigkeit mittels Mannschaft und Gerät.
  - c) ist die Koordinierung und Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interessen der Abteilungen, wie Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, als auch der aktiven Kameraden.
  - d) ist die sportliche Betätigung und die damit verbundene Gesunderhaltung.
  - e) ist die Öffentlichkeitsarbeit, die Brandschutzerziehung und -aufklärung.
  - f) ist die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren, Vereinen und Verbänden zum eigenen Vereinszwecke.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht priorisiert eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3

### Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder

- 2) Zu den „aktiven Mitgliedern“ zählen die in der Einsatzabteilung geführten Kameraden der Feuerwehr Kaitz.
- 3) Kameraden, welche aus dem aktiven Feuerwehrdienst in Kaitz ausgeschieden sind, werden „passive Mitglieder“.
- 4) Jedes Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, jeweils ziehend mit vier Fünftel Mehrheit, zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden, wenn sich dieses Mitglied durch herausragende Verdienste um das Feuerwehrwesen oder auf besonders ehrenwerte Weise auszeichnet.
- 5) Alle anderen Mitglieder sind „Fördernde Mitglieder“, welche unbescholtene, natürliche oder juristische Personen sein können.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- 4) Neuen Mitgliedern ist ein Abdruck der gültigen Satzung auszuhändigen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Geschäftsunfähigkeit
  - d) durch Ausschluss
  - e) mit der Auflösung des Vereins
- 2) Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz fristgerechter zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, durch Beschluss des Vorstandes, mit einer Mehrheit von vier Fünftel, ausgeschlossen werden.  
Vor der Entscheidungsfindung ist dem Betroffenen Gelegenheit einzuräumen, sich binnen vier Wochen nach dem Ereignis des vermeintlichen Verstoßes, vorzugsweise schriftlich oder persönlich, gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einunddreißig Tagen ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingegangen sein.  
Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, hat der Vorstand die Pflicht, sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, anderenfalls gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.  
Bis zur endgültigen Feststellung des Ausschlusses aus dem Verein ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des ehemaligen Mitgliedes.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- 2) Sie dürfen das Ansehen und den Ruf des Vereins und der Feuerwehr Kaitz nicht schädigen.
- 3) Die Mitglieder dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen und können die Einrichtungen des Vereins nutzen.

## § 7

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- 1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge der Gesamtheit der Mitglieder.  
Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, sie werden beitragsfrei geführt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

- 2) durch freiwillige Zuwendungen.
- 3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung,
- 3) die Rechnungsprüfer.

## § 9

### Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Schriftführer
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden geheim mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Die folgende Amtsübergabe ist binnen dreißig Tagen in schriftlich dokumentierter Form festzuhalten.
- 3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Tod, mit Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.  
Die Mitgliederversammlung kann bei fristgerechtem Antrag den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben.  
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

## § 10

### Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten ist.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  - f) Beschlussfassung über Mitgliederangelegenheiten zur Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

- 2) Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder seine beiden Stellvertreter zusammen berechtigt.
- 3) Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.  
In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, oder während dessen Verhinderung seine beiden Stellvertreter gemeinsam, mit Zustimmung des Kassenswartes zu Ausgaben ohne vorherigen Beschluss befugt. Es bedarf der nachfolgenden schriftlich dokumentierten Rechtfertigung im Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber.

## § 11

### Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens vierzehn Tage zuvor einzuladen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in der Satzung kein abweichendes Mehrheitsverhältnis geregelt ist.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Stellvertreters.
- 4) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, welche sich aus den einzelnen Mitgliedern zusammensetzt, ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - f) Erlass und Änderung der Geschäfts- und Kassenordnung
  - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - i) Beschlussfassung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber, dies verlangen.
- 3) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden oder von seinen beiden Stellvertretern zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen. Die Einladung erfolgt, an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds, mindestens vier Wochen oder zeitiger vor der Versammlung durch schriftliche Information an alle Mitglieder über den Termin, den Ort und die Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- 5) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei seiner Verhinderung ist die Mitgliederversammlung vorzugsweise vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu führen. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges, mit der vorausgesetzten Absprache der betreffenden Person oder Personengruppe als Wahlausschuss, die Leitung übertragen.
- 6) Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen an die Mitgliederversammlung wenden und hat in ihr Sitz und Stimme. Anträge müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 7) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse, die Art der Abstimmung mit jeweiligem Abstimmungsverhältnis, sowie der Namen der erschienenen Mitglieder, mit Kennzeichnung der Person des Versammlungsleiters, ist Protokoll zu führen. Es muss von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit Ort und Datum unterzeichnet werden.

## § 13

### **Beschlussfassung und Abstimmungen der Mitgliederversammlung**

- 1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht, werden dennoch protokollarisch aufgeführt.
- 2) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies in offener Abstimmung beantragt.



## § 14

### Rechnungsprüfer

- 1) Als Rechnungsprüfer werden drei Mitglieder jeweils für die Amtszeit von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres, mindestens jedoch halbjährlich, sowie den Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen.
- 3) Die Rechnungsprüfer müssen der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und Feststellung nachvollziehbar Bericht erstatten und ihr Prüfprotokoll vorlegen.
- 4) Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

## § 15

### Kassenführung

- 1) Die Kasse und somit die Kassenführung dienen zur Erreichung des Vereinszwecks durch die notwendigen, aufbrachten Mittel in Verwaltung des Kassenwartes.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
- 3) Zahlungen dürfen nur auf Grund von schriftlich festgehaltenen Auszahlungsordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch beide stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, über den Kassenwart, geleistet werden.
- 3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte plausibel Buch zu führen, eine nachvollziehbare Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan zu erstellen.

## § 16

### Ehrungen

- 1) An Personen, die im Feuerwehrwesen herausragende Verdienste erworben haben oder sich auf besonders ehrenwerte Weise auszeichnen, kann:
  - a) eine Urkunde,
  - b) ein Abzeichen,
  - c) eine Ehrenurkunde,
  - d) die Ehrenmitgliedschaft des Vereinsverliehen werden.

## § 17

### Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder gestellt werden.
- 2) Satzungsänderungsanträge müssen, damit sie zur Beschlussfassung zugelassen sind, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- 3) Für die Satzungsänderung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung, während der ordentliche Satzungsänderungsantrag zur Abstimmung steht, erforderlich.

## § 18

### Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Um den Verein aufzulösen ist ein Mehrheitsbeschluss von drei Viertel in der Versammlung, welche mindestens von vier Fünftel der Mitglieder vertreten sein muss, zwingend.  
  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In dieser zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zum direkten Wohl der Feuerwehr Kaitz aufzuwenden hat.  
Sollte die Feuerwehr Kaitz keinen Bestand mehr haben, fallen die Mittel ebenfalls an den Stadtfeuerwehrverband Dresden e.V., jedoch zum Zwecke der Förderung des Feuerwehrwesens.

## § 19

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung von den Mitgliedern beschlossen und tritt somit in Kraft.